

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Stadtwerke Ahlen über die Nutzung von Ladesäulen zur Ladung von Elektrofahrzeugen mit einer Ladekarte im Verbund der ladenetz.de sowie ad-hoc-Ladung über eine Lade-App

1. GEGENSTAND DER AGB

Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung der von Stadtwerke Ahlen GmbH betriebenen bzw. im Rahmen des Roaming zur Verfügung gestellten Ladesäulen durch den Kunden zum Laden seines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität. Der Vertrag wird zwischen Stadtwerke Ahlen GmbH und dem Kunden geschlossen. Stadtwerke Ahlen GmbH bietet den Kunden grundsätzlich zwei Möglichkeiten für das Laden seines Elektrofahrzeugs an, die in Ziff. 2 (Laden mittels Ladekarte) und Ziff. 3 und Ziff. 4 (einmaliges, sofortiges ad hoc Laden) beschrieben werden.

2. LADEN MIT DER LADEKARTE

2.1 Allgemeines zur Ladekarte

- (1) Die Stadtwerke Ahlen GmbH überlässt dem Kunden eine Ladekarte sowie eine PIN-Nummer und eine Contract-ID. Der Kunde kann die Ladekarte auf <https://www.stadtwerke-ahlen.de/elektromobilitaet/unser-autostromtarif> anfordern und erhält die Karte auf dem Postweg.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, mit der überlassenen Ladekarte die von der Stadtwerke Ahlen GmbH betriebenen Elektrotankstellen zum Laden von Elektrofahrzeugen zu nutzen.
- (3) Die Ladekarte bleibt Eigentum der Stadtwerke Ahlen GmbH. Sie sowie PIN-Nummer und Contract-ID sind vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Den Verlust der Karte sowie der PIN-Nummer oder der Contract-ID hat der Kunde unverzüglich unter Telefonnummer 02382 788 0 zu melden. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte erhebt die Stadtwerke Ahlen GmbH eine Bearbeitungs-Gebühr in Höhe von 30,00 Euro (brutto).
- (4) Die Ladekarte ist nicht übertragbar.
- (5) Die Ladekarte darf nur zum Bezug von elektrischer Energie für zwei-, drei- und vierrädrige dem Personenkraftverkehr dienenden Elektrofahrzeuge verwendet werden.

2.2 Ablauf des Ladevorgangs

- (1) Die Benutzung der Ladesäulen setzt voraus, dass sich der Kunde vorher einmalig auf der Internetseite von der Stadtwerke Ahlen GmbH auf <https://stadtwerke-ahlen.emobilitycloud.com/de/register> mittels der ihm überlassenen PIN-Nummer und Contract-ID registriert hat. Nach erfolgter Registrierung wird die Ladekarte durch die Stadtwerke Ahlen GmbH für die Benutzung freigeschaltet.
- (2) Der Kunde wählt eine E-Ladesäule aus und verbindet das Ladekabel mit dem Elektrofahrzeug.
- (3) Der Kunde authentifiziert sich durch Auflegen der Ladekarte an den Kartenleser an der E-Ladesäule.
- (4) Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der E-Ladesäule. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist. Der Ladevorgang startet.
- (5) Nach dem Ladevorgang entriegelt der Kunde den Stecker und entfernt das Ladekabel von der E-Ladesäule sowie an seinem Elektrofahrzeug. Der Bedienungsablauf kann ggf. abweichen.
- (6) Der Kunde wird die Ladesäulen von der Stadtwerke Ahlen GmbH sowie der Roamingpartner mit der erforderlichen Sorgfalt nutzen, insbesondere die Lade- und Abgabevorrichtung sorgfältig bedienen.
- (7) Eine aktuelle Liste der Ladesäulen der Stadtwerke Ahlen GmbH sowie der Standorte deren Elektrotankstellen kann der Kunde auf <https://www.stadtwerke-ahlen.de/elektromobilitaet/oeffentliches-laden>. Eine aktuelle Liste der Roamingpartner und der Standorte von deren Elektrotankstellen kann in der Lademap von ladenetz.de eingesehen werden. Die Zusammensetzung der Roamingpartner kann sich verändern.
- (8) Ladevorgänge im Rahmen des Roamings sind regelmäßig wesentlich teurer und sollen daher die Ausnahme sein. Die Stadtwerke Ahlen GmbH behält sich insoweit vor, die Roamingfunktion der Ladekarte zu sperren, wenn innerhalb eines Zeitraums von drei aufeinander folgenden Monaten mehr als 50 % der Ladevorgänge im Rahmen des Roamings erfolgen.

2.3 Preise Ladekarte und Abrechnung

- (1) Der Kunde zahlt für die Nutzung der Elektrotankstellen einen monatlichen Grundpreis oder eine Lizenzgebühr pro Ladekarte sowie für jeden Ladevorgang ein verbrauchsabhängiges Entgelt für die bezogene Energiemenge. Als Ladevorgang gilt die gesamte Anschlusszeit an der jeweiligen Ladestation. Eine aktuelle Preisliste ist auf <https://stadtwerke-ahlen.emobilitycloud.com/de/register> zu finden.

- (2) Die vorstehend genannten Beträge verstehen sich brutto inklusive der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die Stadtwerke Ahlen GmbH rechnet ihre Leistungen quartalsweise nachweisbar ab. Die Rechnungen werden zu dem von der Stadtwerke Ahlen GmbH angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Die Stadtwerke Ahlen GmbH ist berechtigt, die Ladekarte zu sperren, wenn fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt werden.
- (3) Die Ladekarte bleibt Eigentum der Stadtwerke Ahlen GmbH. Sie sowie PIN-Nummer und Contract-ID sind vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Den Verlust der Karte sowie der PIN-Nummer oder der Contract-ID hat der Kunde unverzüglich unter Telefonnummer 02382 788 0 zu melden. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte erhebt die Stadtwerke Ahlen GmbH eine Bearbeitungs-Gebühr in Höhe von 30,00 Euro (brutto).
- (4) Die Ladekarte ist nicht übertragbar und nur für das Laden des bei der Anmeldung angegebenen Fahrzeuges nutzbar. Ein dauerhafter Wechsel des Fahrzeuges bedarf der Mitteilung.
- (5) Die Ladekarte darf nur zum Bezug von elektrischer Energie für zwei-, drei- und vierrädrige dem Personenkraftverkehr dienenden Elektrofahrzeuge verwendet werden.

2.4 Vertragslaufzeit Ladekarte

- (1) Der Vertrag beginnt ab Freischaltung der Ladekarte durch die Stadtwerke Ahlen GmbH und hat eine Vertragslaufzeit von einem Monat. Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit mit dem Recht jederzeit mit Monatsfrist zu kündigen.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen erfüllt oder wenn die Stadtwerke Ahlen GmbH begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Ladekarte vorliegen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Ladekarte zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung an die Stadtwerke Ahlen GmbH zurückzugeben.

3. AD-HOC-LADEN ÜBER LADE-APP

3.1 Allgemeines zur Lade-App

- (1) Mit der Lade-App besteht diskriminierungsfreier Zugang zu allen E-Ladesäulen innerhalb des Ladenetz.de Verbundes, indem auch Kunden ohne Ladekarte die Benutzung der E-Ladesäule ermöglicht wird. Eine Übersicht über die aktuell von der Stadtwerke Ahlen GmbH betriebenen Ladesäulen ist auf <https://www.stadtwerke-ahlen.de/elektromobilitaet/oeffentliches-laden> einsehbar. Zahl und Standorte der E-Ladesäulen können sich ändern.
- (2) Der Kunde kann mithilfe der Lade-App E-Ladesäulen suchen, E-Ladesäulen filtern, E-Ladesäulen als Favoriten markieren, einen Ladevorgang an einer E-Ladesäule starten und stoppen sowie einen Ladevorgang bezahlen. Die Nutzung der App unterliegt u.U. zusätzlichen Nutzungsbedingungen, die der Kunde gegenüber dem jeweiligen Betreiber der jeweiligen Plattform akzeptiert hat (z. B. Google Play oder Apple App Store), über die er die App erhält.

3.2 Ablauf und Bezahlung des Ladevorgangs mit der Lade-App

- (1) Der Kunde wählt eine E-Ladesäule aus.
- (2) Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der E-Ladesäule. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.
- (3) Der Kunde startet den Ladevorgang durch Scan eines QR-Codes an der E-Ladesäule.
- (4) Nach Scan des QR-Codes wird der Kunde zur Downloadseite der Lade-App (sofern die App noch nicht installiert wurde) oder zur Lade-App direkt weitergeleitet. Alternativ kann der Kunde den Ladevorgang über die angebotene Webnutzung starten.
- (5) In der Lade-App kann der Kunde die Kreditkartendaten für den Bezahlvorgang hinterlegen und den Ladevorgang starten, nachdem er die Vertragsbedingungen und die Preise für das Laden akzeptiert und die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen hat.

- (6) Der Kunde erhält nach Start des Ladevorgangs eine Bestätigungsmail zum Ladevorgang.
- (7) Während des Ladens hat der Kunde die Möglichkeit, alle relevanten Informationen zum Ladevorgang in der *Lade-App* nachzuverfolgen.
- (8) In unmittelbarem Anschluss an den erfolgreichen Ladevorgang erhält der Kunde einen Zahlungsbeleg in PDF-Form per Email übersandt.
- (9) Der Kunde zahlt das Entgelt für den Ladevorgang mit dem von ihm gewünschten Zahlungsmittel.

3.3 Preise für das ad-hoc-Laden mit der Lade-App

Der Kunde entrichtet für jeden Ladevorgang über das ad-hoc-Laden ein verbrauchsabhängiges Entgelt. Die jeweils gültigen Bruttopreise (inklusive Mehrwertsteuer) sind in der Lade-App nach Auswahl des Ladepunktes ersichtlich.

4. AD-HOC-LADEN ÜBER GIRO-E MITTELS NFC-FÄHIGER EC-KARTE

4.1 Allgemeines zum Laden mit Giro-e

An allen E-Ladesäulen der Stadtwerke Ahlen GmbH des Herstellers Alfen B.V. mit entsprechender Kennzeichnung kann zusätzlich zu den oben genannten Bezahlmethoden mittels einer NFC-Fähigen EC-Karte ohne vorherige Registrierung direkt geladen und bezahlt werden.

4.2 Ablauf und Bezahlung des Ladevorgangs mit der EC-Karte

- (1) Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der E-Ladesäule. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.
- (2) Der Kunde startet den Ladevorgang durch flächiges Auflegen der Bankkarte an den Kartenleser. Nach der Erkennung erfolgt ein Piepton.
- (3) Die aktuell geltenden Preise werden über das Display in der Ladesäule angezeigt.
- (4) Um den Preisen und Zahlungskonditionen zuzustimmen, Bankkarte erneut vor den Kartenleser halten. Der Ladevorgang startet.
- (5) Um den Ladevorgang zu beenden, Karte erneut vor den Kartenleser halten.
- (6) Der Kunde kann die Transaktion über seinen Kontoauszug nachvollziehen. Der Buchungsvorgang wird zudem mit einem Abruf-Code versehen über welchen der Kunde sich im Giro-e Portal auf giro-e.de/receipt seinen Vorgang nochmal im Detail abrufen und kontrollieren kann.
- (7) Sollte die Vorgehensweise im Einzelfall abweichen, findet der Kunde an der E-Ladesäule entsprechende Informationen.

4.3 Preise für das ad-hoc-Laden mit EC-Karte

Der Kunde entrichtet für jeden ad-hoc-Ladevorgang ein verbrauchsabhängiges Entgelt. Die jeweils geltenden Bruttopreise (inklusive Mehrwertsteuer) werden dem Kunden vor Start des Ladevorgangs zur Bestätigung über das in der Ladesäule angebrachte Display dargestellt.

5. NUTZUNG DER E-LADESÄULE

- (1) Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Wechselrichter seines Ladegerätes kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V). Weiter ist der ordnungsgemäße sowie unversehrte Zustand des mitgeführten und für die Beladungsleistung zugelassenen Ladekabels kundenseitig zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen sämtliche vom Kunden genutzten Hilfsmittel den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- (2) Der Kunde hat die E-Ladesäule so zu nutzen, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen Dritter, der Partner oder der Stadtwerke Ahlen GmbH ausgeschlossen sind.
- (3) Defekte oder Störungen der Elektrotankstellen der Stadtwerke Ahlen GmbH hat der Kunde unverzüglich unter der Telefonnummer **+49 2382 788 0** zu melden. Eine Ladung darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.
- (4) Je nach Ausstattung der jeweiligen E-Ladesäule ist die Stadtwerke Ahlen GmbH zur Lieferung in Wechselstrom (AC) oder Gleichstrom (DC) berechtigt. Fahrzeuge, die ausschließlich im Wechselstrom oder Gleichstrom beladen werden können, dürfen nur an entsprechenden E-Ladesäulen beladen werden.

6. HAFTUNG

- (1) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Stromnetzgebetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke Ahlen GmbH von der Haftung befreit.
- (2) Das gleiche gilt auch, wenn die Stadtwerke Ahlen GmbH an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung von der Stadtwerke Ahlen GmbH nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- (3) Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die Stadtwerke Ahlen GmbH bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die Stadtwerke Ahlen GmbH oder ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- (4) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

7. ÄNDERUNG DER KUNDENDATEN

Der Kunde teilt der Stadtwerke Ahlen GmbH unverzüglich Änderungen seiner Anschrift mit.

8. DATENSCHUTZ / WIDERSPRUCHSRECHT

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von der Stadtwerke Ahlen GmbH automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

Soweit die Daten auch für Marketingmaßnahmen verwendet werden, weist Stadtwerke Ahlen Sie ausdrücklich auf Ihr Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Abs. 2,3,4 Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU DS-GVO) hin.

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Stadtwerke Ahlen“.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Ahlen, 01.03.2023